Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 125
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Möller (LINKE)

vom 09. Dezember 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dezember 2014) und **Antwort**

Nichtschülerprüfung für den Erzieherberuf – teuer und erfolglos (III)?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Schulen sind berechtigt, die Nichtschülerprüfung abzunehmen?

Zu 1.: Die fünf staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik nehmen die Prüfungen ab. Die Leitschule ist die Ruth-Cohn-Schule.

2. Wie und in welcher Höhe wird der Aufwand zur Ablegung der Nichtschülerprüfung für die betreffenden Schulen abgegolten und hält der Senat diese Kompensation für ausreichend?

4. Wie bewertet der Senat Meinungen, wonach mit der zunehmenden Zahl der Zugelassenen zur Nichtschülerprüfung auch der Aufwand gewachsen ist und dementsprechend die Zahl der Abgeltungsstunden dringend angepasst werden muss? Warum tut der Senat dies nicht?

Zu 2. und 4.: Die Ruth-Cohn-Schule erhält als Leitschule eine Stundenermäßigung in Höhe von 13 Unterrichtsstunden (1/2 Vollzeiteinheit - VZE) für die organisatorischen Arbeiten zugewiesen. Darüber hinaus erhalten alle fünf Schulen insgesamt 39 Unterrichtsstunden als Ermäßigungstatbestand, die sich die Schulen selbst prozentual gemessen an den zu prüfenden Nichtschülerinnen und Nichtschülern zuteilen. Die Zuteilung wird in das Schuldeputat übernommen. Berücksichtigung bei dieser Stundenzumessung und vor allem bei der Zumessung der zu Prüfenden ist auch die Abbruchquote von Studierenden in den Regelklassen, die in den letzten Jahren durchschnittlich bei 12 % (300 Studierende) insgesamt für die staatlichen Schulen lag.

Die Nichtschülerprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher ist in der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Sozialpädagogik“ geregelt und als Aufgabenbereich den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik zugeordnet. Damit gehört die Abnahme der Prüfung zum Hauptamt der dort tätigen Lehrkräfte.

3. Wie hat sich die Zahl der zur Prüfung angemeldeten und tatsächlich zugelassenen Prüflinge seit Einführung der Nichtschülerprüfung entwickelt?

Zu 3.: Die Zahl der Prüfungszugelassenen hat sich seit der Einführung der Prüfung wie folgt entwickelt:

in 2010 insgesamt	114 Prüflinge
in 2011 insgesamt	168 Prüflinge
in 2012 insgesamt	260 Prüflinge
in 2013 insgesamt	311 Prüflinge
in 2014 insgesamt	324 Prüflinge, wobei die Anmeldezahl im Oktober 2014 nur bei 100 Zugelassenen lag.

5. Wie bewertet es der Senat, dass der enorme Aufwand für die Nichtschülerprüfung den Schulbetrieb an den entsprechenden Schulen beeinträchtigt, schulische Veranstaltungen ausfallen und der Aufwand insgesamt so angewachsen ist, dass er in keinem Verhältnis zum Ergebnis steht?

Zu 5.: Der Senat hat die Entscheidung der Einführung der Nichtschülerprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher bewusst gefasst. Regelmäßig stattfindende Gespräche und Beratungen mit den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik haben bisher keinen Hinweis ergeben, dass diese Schulen ihren Bildungsauftrag nicht in vollem Umfang erfüllen.

6. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, die Zahl der Zulassungen zur Nichtschülerprüfung zu begrenzen?

Zu 6.: Der Senat hat nicht die Absicht, die Zulassung zur Nichtschülerprüfung zu begrenzen.

7. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, die Möglichkeit zur Nichtschülerprüfung nicht mehr 2x jährlich, sondern nur noch einmal im Jahr zu ermöglichen bei gleichzeitiger Deckelung der Zahl der Zugelassenen?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 7.: Der Senat beabsichtigt, mit der Einführung des bundesweit abgestimmten kompetenzorientierten Rahmenplans in Berlin zum Schuljahr 2016/2017 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachschulen für Sozialpädagogik zu überarbeiten und die Abschlussprüfungen für alle staatlichen Fachschulen und alle staatlich anerkannten Fachschulen in freier Trägerschaft für Sozialpädagogik einheitlich und zu einem festgelegten Zeitpunkt anzubieten. Das gilt dann auch für die Nichtschülerprüfung. Eine Deckelung der Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist nicht vorgesehen.

8. Was wird der Senat tun, um Aufwand und Nutzen der Nichtschülerprüfung in Übereinstimmung zu bringen?

Zu 8.: Grundlage für die Durchführung von Prüfungen der Nichtschülerinnen und Nichtschüler in allen Schularten und Bildungsgängen der Berliner Schule ist, wie auch die Nichtschülerinnen- und Nichtschülerprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher, § 60 Schulgesetz für Berlin. Entsprechend der schulgesetzlichen Grundlage haben alle Personen das Recht, ohne Betrachtung von Aufwand und Nutzen an einer Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler teilzunehmen.

Berlin, den 22. Dezember 2014

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Dez. 2014)